

Verordnung des Rektorats über ein Aufnahmeverfahren gemäß § 64 Abs. 6 UG für das Masterstudium „Building Science and Technology“ (E 066 444).

Das Rektorat der TU Wien hat gemäß § 64 Abs. 6 in Verbindung mit § 63 UG am 30.1.2013 nach Anhörung des Senats eine Änderung der Verordnung über ein Aufnahmeverfahren für das Masterstudium „Building Science and Technology“ beschlossen.

Die inhaltlichen Änderungen betreffen insbesondere die Bestimmungen zur Auswahlkommission und zu den Fristen. In redaktioneller Hinsicht wurde eine Neunummerierung durchgeführt. Zur leichteren Lesbarkeit wird die Verordnung im die Änderungen eingearbeiteten Volltext kundgemacht.

Inhaltsverzeichnis

	Präambel
§ 1	Geltungsbereich
§ 3	Anzahl der Studienplätze
§ 4	Zulassungsverfahren
§ 5	Bewerbungskriterien
§ 6	Frist
§ 7	Auswahlkommission
§ 10	Verfahren
§ 11	Punkteschema
§ 13	Entscheidung
§ 14	Inkrafttreten

Präambel

An der TU Wien wird das Masterstudium „Building Science and Technology“ gemäß Curriculum (MBL. Nr. 15-2012 vom 29.6.2012 idgF.) ausschließlich in englischer Sprache angeboten.

Für Masterstudien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, kann das Rektorat gemäß § 64 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 – UG (BGBl. I Nr. 120 idgF.) die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln.

Das Rektorat der TU Wien hat in seiner Sitzung am 26.6.2012 das folgende Aufnahmeverfahren für das Masterstudium „Building Science and Technology“ beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. Die Regelung über das Aufnahmeverfahren gilt für alle StudienwerberInnen für das Masterstudium „Building Science and Technology“ (E 066 444) an der Technischen Universität Wien. Die Aufnahme von StudienwerberInnen erfolgt ausschließlich zum Beginn des jeweiligen Studienjahres.

§ 2. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung über das Aufnahmeverfahren für das Masterstudium „Building Science and Technology“ (MBL. Nr. 16/2012 vom 4. Juli 2012) zum Masterstudium „Building Science and Technology“ zugelassen sind und das Studium fortsetzen (§ 62 UG);
2. Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens einer Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren zum Masterstudium „Building Science and Technology“ zugelassen sind und das Studium fortsetzen (§ 62 UG).

Anzahl der Studienplätze

§ 3. Die Zahl der pro Studienjahr neu zugelassenen Studierenden für das Masterstudium „Building Science and Technology“ ist mit 35 festgelegt.

Zulassungsverfahren

§ 4. (1) Der Zulassung zum Masterstudium „Building Science and Technology“ ist ein Aufnahmeverfahren vorgelagert. Dieses besteht aus einer schriftlichen Bewerbung (§ 5) und der Reihung durch die Auswahlkommission (§ 7). Die Zulassung setzt daher voraus, dass die/der Studienwerber/in einen Studienplatz gemäß der Reihung (§ 12 Abs. 4) für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt.

(2) Die Zulassung von StudienwerberInnen, welche die Bewerbungskriterien (§ 5) nicht erfüllen oder die erforderliche Punktezahl (§ 12 Abs. 5) für einen Studienplatz nicht erreichen, ist nicht möglich.

Bewerbungskriterien

§ 5. (1) Der schriftlichen Bewerbung sind folgende Unterlagen in englischer Sprache als Nachweise der Bewerbungskriterien beizulegen:

1. Abschluss eines Bachelorstudiums der Studienrichtung:
 - a) Architektur (033 243) oder
 - b) Bauingenieurwesen (033 265) oder
 - c) Maschinenbau (033 245) oder
 - d) Medieninformatik (033 532) oder
 - e) Medizinische Informatik (033 533) oder
 - f) Software & Information Engineering (033 534) oder
 - g) Technische Informatik (033 535) oder
 - h) ein anderes fachverwandtes gleichwertiges an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-, Master- oder Diplomstudium. Ob ein fachverwandtes Bachelor-, Master- oder Diplomstudium vorliegt, entscheidet der Studiendekan / die Studiendekanin. Es besteht kein Anspruch auf die Anwendung von § 64 Abs. 5 UG i.V.m. der Verordnung des Senats der Technischen Universität Wien betreffend die Zulassung zu Magisterstudien an der TU Wien (MBL.Nr. 194-2005 idF. MBL. 105-2006 vom 8. Mai 2006).
2. Vorlage eines schriftlichen Lebenslaufs inklusive Darstellung einschlägiger, fachrelevanter Arbeitserfahrung (max. 3 A4 Seiten).
3. Beschreibung der spezifischen Beweggründe zur Bewerbung zum Masterstudium „Building Science & Technology“ (mittels Motivationsschreiben, max. 2 A4 Seiten).
4. Nachweis der Kenntnis der englischen Sprache auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, mittels international anerkannter Zertifikate: CAE (mindestens 45 Punkte), FCE (mindestens C), TOEFL iBT (mindestens 87 Punkte) oder IELTS (mindestens 5.5). Bei Bewerbern und Bewerberinnen mit englischer Muttersprache kann dieser Nachweis entfallen. Darüber entscheidet der Studiendekan / die Studiendekanin.
5. Weiter/e Nachweis/e der akademischen Eignung mittels international anerkannter Prüfungen (vorzugsweise GRE-Test - siehe <http://www.ets.org/gre/>).

(2) Die Urkunden über den erfolgreichen Abschluss eines der in Abs. 1 Z 1 genannten Studien sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Fremdsprachige Urkunden sind mit deutscher oder englischer Übersetzung einer oder eines gerichtlich beeideten Übersetzerin oder Übersetzers zu übermitteln.

Frist

§ 6. (1) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren beginnt am 1. Februar und endet am 20. Mai jeden Kalenderjahres. Die Unterlagen (in englischer Sprache) gemäß § 5 müssen innerhalb dieser Frist des Kalenderjahres, in welchem das Studium „Building Science and Technology“ begonnen werden soll, vollständig in der Studien- und Prüfungsabteilung der Technischen Universität Wien eingelangt sein.

(2) Die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für StudienwerberInnen, deren Bewerbungen nach Ende der Bewerbungsfrist einlangen, ist nicht möglich. Eine Fristerstreckung ist unzulässig.

Auswahlkommission

§ 7. (1) Über die Bewerbungsanträge entscheidet eine Auswahlkommission.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus fünf stimmberechtigten und drei nicht stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) Studiendekan / Studiendekanin für die Studienrichtung Architektur.
 - b) Vier weitere Angehörige der Fakultät für Architektur und Raumplanung, die vorwiegend im Masterstudium „Building Science and Technology“ lehren.
2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder:

- a) Ein Vertreter / eine Vertreterin der Studierenden des Studiums „Building Science and Technology“.
- b) Ein Vertreter / eine Vertreterin der Studierenden des Studiums Architektur.
- c) Ein Vertreter / eine Vertreterin des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

§ 8. (1) Die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 werden vom Vizerektor / von der Vizerektorin für Lehre nominiert und für die Dauer von maximal drei Jahren bestellt.

(2) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a und b werden von der / dem Vorsitzenden der HochschülerInnenschaft an der Technischen Universität Wien nominiert und vom Vizerektor / von der Vizerektorin für Lehre für die Dauer von einem Jahr bestellt. Für die Dauer ihrer Kommissionstätigkeit muss das Mitglied gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a über eine aufrechte Zulassung zum Studium „Building Science and Technology“ und das Mitglied gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b über eine aufrechte Zulassung zum Studium Architektur an der Technischen Universität Wien verfügen. Erlischt die Zulassung, erlischt auch die Mitgliedschaft zur Auswahlkommission. In diesem Fall ist eine Ersatznominierung vorzunehmen und das Ersatzmitglied für den Rest der Funktionsperiode vom Vizerektor / von der Vizerektorin für Lehre zu bestellen.

(3) Das nicht stimmberechtigte Mitglied gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. c wird von der / dem Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen nominiert und vom Vizerektor / von der Vizerektorin für Lehre für die Dauer von einem Jahr bestellt.

(4) Die Bestellung der Mitglieder wird im Mitteilungsblatt der TU Wien veröffentlicht.

§ 9. Die Nominierung der Mitglieder hat jeweils bis 31.3. zu erfolgen. Die Auswahlkommission ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt und beschlussfähig, wenn nicht alle oder keines der nicht stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 nominiert wurden.

Verfahren

§ 10. (1) Der Studiendekan / Die Studiendekanin beruft nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Sitzung der Auswahlkommission ein.

(2) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Beschlüsse der Auswahlkommission werden mit Stimmenmehrheit (einfache Mehrheit) der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(4) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder haben ein Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

(5) Die Auswahlkommission kann zu ihrer Sitzung Auskunftspersonen beiziehen. Auskunftspersonen haben kein Antrags- oder Stimmrecht.

(6) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich.

(7) Die Kommissionsmitglieder und die Auskunftspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Punkteschema

§ 11. Die jeweils erreichten Leistungen werden auf Grundlage der vorgelegten Studienabschlüsse (Abschlusszeugnisse), der Affinitätsgrad mit dem Fach „Building Science & Technology“ aufgrund der absolvierten Lehrgegenstände bewertet.

§ 12. (1) Die StudienwerberInnen erhalten für das Erfüllen der Bewerbungskriterien gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 bis 5 insgesamt maximal 30 Punkte.

(2) Dabei gelangt ein Punktesystem zur Anwendung, wonach für die Bewerbungskriterien gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 bis 3 maximal 15 Punkte (gesamt) vergeben werden können. Für die Bewerbungskriterien gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 bis 5 können ebenfalls 15 Punkte (gesamt) vergeben werden.

(3) Die Verteilung der Punkte bei den Bewerbungskriterien gemäß § 5 Abs. 1 erfolgt nach folgendem Schema:

Z1: 3 Punkte

Z2: 7 Punkte

Z3: 5 Punkte

Z4: 8 Punkte

Z5: 7 Punkte

(4) Die Dokumentation der Punktevergabe, sowie die daraus resultierende Reihenfolge der Bewerbungen erfolgt in der Auswahl Sitzung. Die StudienwerberInnen haben das Recht, in ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen.

(5) Ausschlusskriterien für Bewerbungen sind Studienabschlüsse, die nicht § 5 Abs. 1 Z 1 entsprechen, unzureichende Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 (= Nicht-Erreichen des Niveaus B2 des

Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen), oder eine Gesamtpunktezahl von weniger als 18 Punkten.

Entscheidung

§ 13. Die StudienwerberInnen werden über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens bis spätestens 31. Juli des Kalenderjahres, in welchem das Studium „Building Science and Technology“ begonnen werden soll, schriftlich informiert. Für das Studienjahr 2012/13 endet diese Frist am 31. August 2012.

Inkrafttreten

§ 14. Diese novellierte Verordnung tritt mit dem Datum ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat: Die Rektorin:
O.Univ.Prof. Dr. Sabine Seidler